

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 39 (1942)

Heft: 4

Artikel: Die Fürsorgepflicht der Kantone nach Art. 48 der Bundesverfassung
und das Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und
der Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone vom 22.
Brachmonat 1875

Autor: Dach, Rudolf von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837054>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

39. JAHRGANG

NR. 4

1. APRIL 1942

Die Fürsorgepflicht der Kantone nach Art. 48 der Bundesverfassung und das Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Brachmonat 1875

Von *Rudolf von Dach*, Fürsprecher,
Adjunkt der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

1. Das Bundesgesetz von 1875 und seine Auslegung.

Art. 48 der Bundesverfassung bestimmt: Ein Bundesgesetz wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben, die nötigen Bestimmungen treffen. Diese verfassungsrechtliche Bestimmung wird ausgeführt durch das Bundesgesetz vom 22. Brachmonat 1875, das im wesentlichen in 3 Artikeln eine Regelung der Materie enthält. Nach Art. 1 haben die Kantone unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung und im Sterbefall ein schickliches Begräbnis zuteil werden zu lassen. Art. 2 sieht vor, daß ein Ersatz der hierbei erwachsenden Kosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone nicht stattfindet. Das Gesetz enthält demnach nur eine Regelung für diejenigen Fälle, in denen die erkrankten Personen nicht ohne Nachteil für sich oder andere in den Heimatkanton zurückkehren können, und in denen außerdem der Aufenthaltskanton die Kosten zu tragen hat. Das Gesetz sagt freilich nicht ausdrücklich, wem die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Angehöriger anderer Kantone eigentlich auffallen. Klarer ist hier die Verfassungsbestimmung, aus der hervorgeht, daß die Behörden desjenigen Kantons verpflegungspflichtig sind, auf dessen Gebiet die Erkrankung oder Gesundheitschädigung infolge Unfalls erfolgt ist. Die Behörden desjenigen Ortes, wo die betroffene Person sich befindet, haben sich ihrer im Erkrankungs- oder Sterbefall anzunehmen. Es ist keine Rechtsbeziehung der betreffenden Person zum Kanton des Gebiets, auf dem sie sich befindet, erforderlich, also weder Niederlassung noch Aufenthalt im Sinne von Art. 45 der Bundesverfassung. Das Gesetz ist, was die Krankenbehandlung anbetrifft, aus humanitären Erwägungen er-

lassen worden. Der örtlich nächstgelegene Verband menschlicher Gemeinschaft soll sich eines Erkrankten oder Verunfallten annehmen. Die Praxis hat daher erkannt, daß für transportunfähige Kranke die Behörden desjenigen Kantons fürsorgepflichtig sind, auf dessen Gebiet sich der erkrankte Arme tatsächlich befindet. Maßgebend ist dabei nicht der Ort, wo die Krankheit eingetreten ist, sondern es obliegt die Fürsorgepflicht demjenigen Kanton, in welchem die Krankheit in einer Art und Weise erkennbar wird, die das Einschreiten der Behörden als pflichtgemäßes Gebot erscheinen läßt (BGE 40 I 9, BGE 40 I 72). Es wird somit einfach auf den tatsächlichen Aufenthalt beim Eintritt der Transportunfähigkeit abgestellt, auch wenn er rein zufällig ist (BGE 39 I 56). Im Zweifelsfall obliegt, wie bereits betont, die Fürsorgepflicht demjenigen Kanton, auf dessen Gebiet die Krankheit erkannt werden konnte, und zwar auch dann, wenn der Verunfallte in den Spital eines andern Kantons eingeliefert wird (BGE 40 I 409). Wenn beispielsweise der Unfall im Kanton Bern geschehen ist, die Transportunfähigkeit im Kanton Solothurn erkannt wurde und die Einlieferung ins Bürgerspital in Basel erfolgte, so ist nach diesen Grundsätzen der bundesgerichtlichen Praxis derjenige Kanton fürsorgepflichtig, auf dessen Gebiet die Transportunfähigkeit festgestellt werden konnte, also im erwähnten Beispiel der Kanton Solothurn (BGE 44 I 72; „Armenpfleger“ 1936, Seite 121). Maßgebend ist dabei nicht, ob die erkrankte Person in einem nach medizinischen Gesichtspunkten transportunfähigen Zustand sich in einen andern Kanton begeben hat, sondern daß erst in einem Zweitkanton diese Transportunfähigkeit in Erscheinung getreten ist; dies natürlich unter der Voraussetzung, daß sich der Erkrankte aus eigenem Antrieb in den Nachbarkanton begeben hat. Eine Abschiebung an einen Nachbarkanton bei drohender Hilfsbedürftigkeit ist unter allen Umständen unzulässig (BGE 47 I 324). Im allgemeinen wird es so sein, daß der Bedürftige vom Augenblick des Krankheitseintritts hinweg unterstützungsbedürftig wird. Es kann immerhin vorkommen, daß eine Person, die auf eigene Kosten behandelt wird, von einem gewissen Zeitpunkt an außerstande ist, die Kosten weiterhin selbst zu bestreiten. Wenn inzwischen während der Behandlung die Überführung von einem Kanton in den andern stattgefunden hat, so fällt in diesem Falle die Fürsorgepflicht nicht dem Kanton zu, wo die Krankheit entstanden ist, sondern demjenigen, in den er überführt worden ist, und in dem die Bedürftigkeit eintritt (BGE 44 I 74 ff.). Umgekehrt kann es vorkommen, daß eine Person, die bereits von ihrem Heimatkanton dauernd unterstützt wird, in einem andern Kanton erkrankt und sich in ärztliche Behandlung begeben muß. In diesem Fall ist für den Aufenthaltskanton ein neuer Fürsorgefall entstanden, der mit den bisher geleisteten Unterstützungen des Heimatkantons in keinem Zusammenhang steht. Infolgedessen hat auch in diesem Fall der Kanton des tatsächlichen Aufenthalts die Fürsorge zu leisten und für die Kosten der ärztlichen Behandlung aufzukommen (BGE i. S. Bätcher, Genf c. Bern vom 14. Oktober 1938). Wenn sich jedoch eine dauernd unterstützte Person in einer Anstalt eines andern als des Heimatkantons befindet, in welcher gerade eine Behandlung der betreffenden Krankheit, beispielsweise einer Geisteskrankheit, erfolgen soll, und es tritt im Verlaufe der Behandlung die Transportunfähigkeit ein, so hat nicht der Aufenthaltskanton, sondern der Heimatkanton die Kosten zu entrichten; denn es handelt sich hier nicht um einen neuen Fürsorgefall, sondern um einen alten, und es ist keine neue Ursache eingetreten, die die Fürsorgepflicht des Kantons des tatsächlichen Aufenthalts zu begründen vermöchte. Wenn beispielsweise ein Angehöriger des Kantons Freiburg in einer Heil- und Pflegeanstalt des Kantons Bern auf Kosten der Heimatgemeinde untergebracht ist, und es tritt im Verlaufe der

Behandlung Transportunfähigkeit ein, so kann die betreffende Person nicht als Bedürftige im Sinne des Bundesgesetzes von 1875 betrachtet werden, denn es wäre zweifellos unbillig, wenn die Transportunfähigkeit nur wegen einer Verschlechterung des bisherigen Zustandes eingetreten ist, den Heimatkanton oder die Heimatgemeinde von ihrer Zahlungspflicht zu befreien. Immerhin hätte auch in diesem Falle der Aufenthaltskanton die notwendige erste Hilfe zu leisten, und zwar auch dann, wenn der Erkrankte transportfähig wäre (BGE 50 I 296; dies läßt sich freilich dem Bundesgesetz nicht entnehmen; das Bundesgericht beruft sich denn auch zur Begründung dieses Entscheides nicht auf das Gesetz, sondern auf die in der Eidgenossenschaft allgemein gültigen Regeln und Forderungen der Humanität). In einem solchen Falle sind freilich die Behörden des Aufenthaltskantons verpflichtet, den Fall unverzüglich dem Heimatkanton zu melden, wenn nicht der Regreßanspruch verloren gehen soll. Das ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn dem Heimatkanton wegen der verspäteten Meldung ein Kostenersatz verloren geht. Aus dem Bundesgesetz von 1875 folgt primär nur eine Fürsorgepflicht desjenigen Kantons, in dem sich der Unfall ereignete oder die Krankheit eintrat (BGE 50 I 47). Diese Lösung ist für gewisse Grenzkantone dann unbillig, wenn es sich um die Pflegepflicht gegenüber aus dem Ausland heimkehrenden Schweizern handelt; denn es ist klar, daß nach dieser Regelung die Grenzkantone häufiger zahlungspflichtig werden als die andern. Wenn ein schwerkranker Angehöriger eines andern Kantons vom Ausland zureist oder übernommen werden muß und wegen Transportunfähigkeit nicht der Heimatbehörde übergeben werden kann, so ist nach bundesgerichtlicher Praxis gleichwohl die Heimatbehörde zahlungspflichtig (BGE 50 I 125). Dieser Entscheid kann sich freilich nicht auf das Bundesgesetz stützen, weil dieses nur diejenigen Fälle behandelt, in denen der unterstützende Kanton selbst für die Kosten aufzukommen hat.

Außerdem ist eine weitere Voraussetzung der Anwendbarkeit des Bundesgesetzes, daß die erkrankte, unbemittelte Person des andern Kantons nicht ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit heimgeschafft werden könnte. Somit ist die Transportunfähigkeit eine Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Bundesgesetzes. Entscheidend ist dabei, daß durch den Transport weder eine Verschlimmerung des Zustandes des Kranken selbst, noch eine Gefährdung der Gesundheit anderer Personen eintreten darf. Ist dem so, so ist die Heimschaffung zulässig, und es dürfen unter dieser Voraussetzung auch außerordentliche Transportmittel verwendet werden (BGE 38 I 515). Ein solches Transportmittel ist der Krankenwagen. Solange der erkrankte Angehörige des andern Kantons im Krankenwagen heimgeschafft werden kann, findet das Bundesgesetz von 1875 nicht Anwendung. Das ist nicht besonders befriedigend, weil es dem Aufenthaltskanton ermöglicht, durch Benützung kostspieliger Transportmittel möglichst rasch die armen erkrankten Angehörigen des Fremdkantons los zu werden (vgl. *H. Gander*: Das System der wohnörtlichen Armenpflege in der Schweiz, Bern 1937, S. 28, u. *E. Gubler*: Interkantonaies Armenrecht, Zürich 1917, S. 50 ff.). Das Bundesgesetz schließt ausdrücklich die Zulässigkeit von Rückforderungsansprüchen unter den Kantons- und Heimatbehörden aus. Rückerstattungsklagen zwischen den Kantonen können sich daher grundsätzlich nicht auf das Bundesgesetz stützen, sondern entweder auf Art. 45 der Bundesverfassung oder auf allgemeine Erwägungen im Sinne des Art. 48 der Bundesverfassung. Derartige Rückerstattungsklagen sind gemäß Bundesverfassung Art. 113, Abs. 2 und OG Art. 175 u. 177 in praxi zugelassen worden (BGE 38 I 517 und BGE 39 I 61). Sie lassen sich aber nicht auf Vertrag, Delikt, ungerechtfertigte Bereicherung oder Geschäftsführung ohne Auftrag stützen, wie dies in früheren bundesgerichtlichen Entscheiden ab und zu versucht worden ist. Das

Klagerecht folgt vielmehr aus den öffentlich-rechtlichen Grundsätzen der Art. 45 und 48 der Bundesverfassung. Auch wenn die Praxis die Bestimmungen des Bundesgesetzes von 1875 in einer Weise auslegte, die die praktische Anwendung dieses Gesetzes ermöglicht, so ist doch der umschriebene gesetzliche Zustand keineswegs ideal. Es ist jedenfalls unbefriedigend, daß der Bund von seinen Gesetzgebungskompetenzen in so unvollkommener Weise Gebrauch gemacht hat. Die Praxis hat daher über die im Bundesgesetz enthaltenen Grundsätze hinausgehen müssen. Wie sich das begründen läßt, ist im folgenden kurz zu untersuchen.

2. Die Abgrenzung des Art. 48 der Bundesverfassung in Verbindung mit dem Bundesgesetz von 1875 zu Art. 45 der Bundesverfassung¹⁾.

Der Aufenthaltskanton hat sich eines erkrankten armen Angehörigen eines andern Kantons anzunehmen, gleichgültig ob zwischen ihm und dem Erkrankten irgendwelche rechtliche Bande bestehen. Es ist insbesondere nicht erforderlich, daß der Erkrankte im Fürsorgekanton niedergelassen ist. Sobald die Transportunfähigkeit feststeht, hat der Kanton des tatsächlichen Aufenthalts auf seine Kosten die nötige Fürsorge zu leisten. Ist der Erkrankte dagegen transportfähig, so ist zu prüfen, ob er im Kanton, in dem er erkrankt ist, niederlassungsberechtigt ist. Trifft dies zu, so hat der Aufenthaltskanton, der dann zugleich Niederlassungskanton ist, vorübergehende Unterstützungsleistungen selbst zu erbringen und darf nicht zur Heimschaffung schreiten. Handelt es sich dagegen um einen dauernd Unterstützungsbedürftigen, so darf er, nach Ablehnung einer Gutsprache durch den Heimatkanton, sofort heimgeschafft werden. Diese Regel erfährt dann eine Einschränkung, wenn der Unterstützungsbedürftige transportunfähig ist. Dann sind gemäß Art. 1 des Bundesgesetzes von 1875 die Kosten der Behandlung durch den Niederlassungskanton, der dann zugleich Aufenthaltskanton im Sinne des Bundesgesetzes ist, zu erbringen (vgl. *von Dach*: Die Unterstützungspflicht des Wohnkantons nach Bundesrecht; im „Armenpfleger“, 1940, Seite 25 ff.). Die Praxis hat früher angenommen, daß Art. 48 der Bundesverfassung gegenüber der in Art. 45 der Bundesverfassung bereits enthaltenen, sehr beschränkten Unterstützungspflicht von Kantonen und Gemeinden gegenüber fremden Kantonsbürgern nur einen Spezialfall der Hilfspflicht gegenüber Kantonsfremden darstellt (*Gubler*: Interkantonales Armenrecht, Seite 36). Diese Ansicht, die sich weitgehend auf die Entstehungsgeschichte des Art. 48 der Bundesverfassung und ein Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen vom 25. Juni 1877 stützt, ist jedoch nicht haltbar, ebensowenig die Behauptung, daß Art. 48 der Bundesverfassung nicht der Bundesgesetzgebung überlassen wolle, Vorschriften über den ganzen Gegenstand aufzustellen, welchen er seinem Wortlaut nach bezeichnet, nämlich über die Kosten der Beerdigung und jeder Verpflegung armer erkrankter, fremder Schweizerbürger (*Burckhardt*, Kommentar zur Bundesverfassung, 3. Auflage, Seite 436). Es ist vielmehr zutreffend, daß Art. 48 der Bundesverfassung vorsieht, neben der beschränkten Fürsorgepflicht des Wohnkantons nach Art. 45 der Bundesverfassung eine besondere Fürsorgepflicht des tatsächlichen Aufenthaltskantons für kranke arme Bürger anderer Kantone zu schaffen. Deshalb steht Art. 48 der Bundesverfassung einer extensiven Auslegung von Art. 45 der Bundesverfassung auch keineswegs im Wege. Er erlaubt im Gegenteil, durch die Bundesgesetzgebung eine Fürsorgepflicht der Niederlassungs- oder Aufenthaltskantone zu schaffen, die weit über diejenige

¹⁾ Vgl. für die Auslegung des Art. 45 BV *von Dach*, Die Unterstützungspflicht des Wohnkantons nach Bundesrecht, „Armenpfleger“ 1940, S. 25 ff.; andere Auslegung durch *Naegeli*, „Armenpfleger“ 1941, S. 74 ff.

des Art. 45 der Bundesverfassung hinausgeht, dafür aber nur für *kranke arme* Angehörige eines andern Kantons bestimmt ist. Das Bundesgesetz von 1875 hat von dieser Gesetzgebungskompetenz nur sehr beschränkten Gebrauch gemacht, indem es die Fürsorgepflicht des Aufenthaltskantons bloß auf die Transportunfähigen beschränkt hat. Entgegen *Burckhardt*, Kommentar zur Bundesverfassung, 3. Auflage, Seite 436, kann diese Beschränkung nicht schon der Verfassungsbestimmung selbst entnommen werden. Sie ergibt sich lediglich aus dem Wortlaut des Bundesgesetzes von 1875. Für die Auslegung des Art. 48 der Bundesverfassung darf die Entstehungsgeschichte nicht herbeigezogen werden. Die Praxis des Bundesgerichts hat sich denn auch genötigt gesehen, sowohl über den Wortlaut des Bundesgesetzes als auch über denjenigen des Art. 45 der Bundesverfassung hinauszugehen. Dies rechtfertigt sich nur mit Rücksicht auf die in Art. 48 der Bundesverfassung enthaltenen verfassungsrechtlichen Grundsätze.

3. Die Auslegung des Art. 48 der Bundesverfassung.

Nach Art. 48 der Bundesverfassung wird ein Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben, die nötigen Bestimmungen treffen. Eine formalistische Auslegung dieser Bestimmung wird nur zu einem unbefriedigenden Ergebnis führen. Man kann diese Verfassungsbestimmung nur verstehen, wenn man nicht bloß eine historisch auszulegende Zuständigkeitsnorm darin erblickt, sondern auf die Wert- und Zweckmäßigkeitsgedanken zurückgeht, die dieser Verfassungsbestimmung zugrunde liegen. Art. 48 der Bundesverfassung ist nach der *ratio constitutionis* auszulegen, also nach den Wertungen und Zweckgedanken, die ihm innewohnen. Die Gesetzesmaterialien sind dabei nicht verbindlich für die Auslegung (BGE 65 I 43, BGE 60 II 185). Der in der Verfassung niedergelegte Willensinhalt besteht für sich, losgelöst von den Meinungen, die anlässlich des Erlasses der betreffenden Bestimmungen in Botschaften und Referaten geäußert worden sind. Die Anwendung, die die Verfassungsbestimmung des Art. 48 durch das Bundesgesetz von 1875 erfahren hat, ist viel zu eng. Bei einer Revision dieses Gesetzes ist daran zu denken, daß auch die Verfassungsbestimmungen so auszulegen sind, als ob sie als Ausdruck eines gegenwärtig wertvollen gesetzgeberischen Gedankens erlassen worden wären. Maßgebend für die Auslegung einer Verfassungsbestimmung ist ihr sachlicher Gehalt, gemessen an den heutigen Bedürfnissen und Werturteilen. Art. 48 der Bundesverfassung will offenbar bewirken, daß erkrankte arme Kantonsbürger aus humanitären Gründen vom Aufenthaltskanton betreut werden. Diese Erwägungen sind nicht nur bei transportunfähigen, sondern ebenso bei transportfähigen Personen am Platze. Das Bundesgericht hat tatsächlich in einem neuen Entscheid die Auffassung vertreten, daß ein Kanton die Unterstützungskosten von transportfähigen armen Kranken selbst zu tragen habe, wenn dieser sich in einer allgemeinen Notlage befinde und sofortiger Hilfe bedürfe. Das Bundesgericht gibt durchaus zu, daß es diese seine Ansicht nicht auf das Bundesgesetz von 1875 stützen kann und erklärt, diese Pflicht des Aufenthaltskantons folge aus einer dem Zweck des modernen Staates entspringenden allgemeinen Pflicht (BGE 50 I 296—299; ebenso i. S. Bätcher vom 14. Oktober 1938, sowie BGE 40 I 416). Es hätte eigentlich hinzufügen müssen, daß dieser Grundsatz in Art. 48 der Bundesverfassung enthalten, durch das Bundesgesetz von 1875 aber nur in unvollkommener Weise ausgeführt worden sei. Das Bundesgericht ist auch in andern Entscheiden über die Grundsätze des Bundesgesetzes von 1875 hinausgegangen (vgl. z. B. BGE 50 I 125). Es ist jedoch klar, daß diese Grundsätze des Art. 48 der Bundesverfassung

richtigerweise in einem umfassenderen Gesetz über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone geregelt werden sollten. Auch wenn die Praxis den Ausweg gefunden und den allzu engen Rahmen des Bundesgesetzes von 1875 gesprengt hat, so sollte doch die Durchführung des in Art. 48 der Bundesverfassung enthaltenen verfassungsrechtlichen Grundsatzes auf gesetzlichem Wege erfolgen. Die gegenwärtige Regelung ist sowohl in formeller wie auch in materieller Beziehung unbefriedigend und bedarf einer Ergänzung. Alljährlich dient noch ein großer Aufwand an schweizerischen öffentlichen Mitteln dazu, um — für die Heimatkantone wie für die betroffenen Patienten gleichermaßen unerwünschte — Krankentransporte zu bezahlen, die außerdem häufig durch Sanitätsambulanzen ausgeführt werden müssen. Die zaghaften Schritte der Praxis, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, haben bis jetzt nicht Abhilfe geschaffen und können es auch nicht. Deshalb ist die Revision des Bundesgesetzes von 1875 unerlässlich¹⁾. Beim Erlaß eines neuen Gesetzes muß sich aber der Gesetzgeber bewußt sein, daß sich dieses nicht auf die Transportunfähigen beschränken darf.

Noch einige Bemerkungen zu der „Auslegung“ des Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung

Die Arbeit des Herrn Fürsprecher Dr. von Dach bietet u. a. den interessanten Versuch, die neuere bundesgerichtliche Spruchpraxis zu Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung vom Art. 48 der Bundesverfassung aus zu stützen. Diese Praxis ist im „Armenpfleger“ vom 1. Oktober 1941 als unhaltbar dargetan worden sowohl deswegen, weil es ausgeschlossen ist, daß die reine, einzig und allein die Entlastung der Wohnkantone bezweckende Niederlassungsbestimmung des Art. 45, Abs. 3 BV zugleich eine diese Kantone mit Armenausgaben belastende Fürsorgevorschrift darstellen könne, als auch deswegen, weil es nicht möglich ist, daß der Verfassungsgesetzgeber im gleichen Verfassungsgesetze, fast unmittelbar nebeneinander, zwar für die Festsetzung der Unterstützungspflicht gegenüber bedürftigen Kranken einen besonderen Verfassungsartikel mit Ausführungsgesetz für nötig erachtet, eine viel weiter gehende allgemeine Unterstützungspflicht der Aufenthaltskantone in vorübergehenden Fällen dagegen nur so nebenbei, gänzlich formlos und sogar wortlos geschaffen habe. Herr Dr. von Dach geht über die Frage, wie sich die bundesgerichtliche Praxis mit dem Wortlaut, Sinn und Zweck des Art. 45, Abs. 3 BV zusammenreime, stillschweigend hinweg, betrachtet unbezogen als extensive Auslegung, was in Wirklichkeit eine Unterlegung, ein reiner Zusatz, ist, und sucht lediglich darzutun, daß Art. 48 BV einer solchen „Auslegung“ nicht entgegenstehe. Dabei wendet er sich gegen eine Betrachtung des Art. 48, die diesen, was wir nicht getan haben, nur als historisch auszulegende Zuständigkeitsnorm behandeln möchte, und beruft sich auf die *ratio constitutionis*, die Wert- und Zweckgedanken, die der Verfassungsbestimmung innewohnen, und die dahin gehen, daß erkrankte arme Kantonsfremde aus humanitären Gründen vom Aufenthaltskanton betreut werden sollen. Diese Erwägungen seien nicht nur bei transportunfähigen, sondern ebenso bei transportfähigen Personen am Platze. Aus diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen heraus und nur mit Rücksicht auf diese rechtfertige es sich, wenn die Praxis des Bundesgerichtes sowohl über den Wortlaut des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 als auch über denjenigen des Art. 45 BV hinausgegangen sei. Der in der Verfassung niedergelegte Willens-

¹⁾ Die Schweizerische Armenpflegerkonferenz hat bereits an ihrer Tagung vom Jahre 1935 in Langnau (Bern) über die Revision verhandelt und im selben Jahre eine Eingabe in diesem Sinne an den Bundesrat gerichtet (s. „Armenpfleger“ 1935, S. 70ff. u. 1936 S. 68). *Die Redaktion.*